



**A9-0036/2024**

15.2.2024

**\*\*\***

## **EMPFEHLUNG**

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien durchgeführt werden (11945/2023 – C9-0344/2023 – 2023/0235(NLE))

Rechtsausschuss

Berichterstatterin: Lena Düpont

***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6
ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT .....	8
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES .....	9
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	10



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien durchgeführt werden  
(11945/2023 – C9-0344/2023 – 2023/0235(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11945/2023),
  - unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien durchgeführt werden (11944/2023),
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0344/2023),
  - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0036/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Albanien zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

### a. Hintergrund

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates soll die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Durchführung von Maßnahmen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache genehmigt werden.

Eine der Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (im Folgenden „Agentur“) ist die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in den Bereichen, die unter die Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache fallen, „u. a. durch den möglichen operativen Einsatz von Grenzverwaltungsteams in Drittstaaten“. Die Agentur kann mit den Drittstaatsbehörden, die für die in der Verordnung geregelten Aspekte zuständig sind, in dem Maße zusammenarbeiten, wie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und sie kann vorbehaltlich der Zustimmung eines Drittstaats Einsätze im Zusammenhang mit der integrierten europäischen Grenzverwaltung im Hoheitsgebiet dieses Drittstaats durchführen.

Die Statusvereinbarung umfasst alle Aspekte, die zur Durchführung der Maßnahmen in Drittstaaten erforderlich sind. Gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 wird in Situationen, in denen die Entsendung von Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache in einen Drittstaat erforderlich ist, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, eine Statusvereinbarung zwischen der EU und dem betreffenden Drittstaat geschlossen.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache und gemäß Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung hat die Kommission in ihrer Mitteilung [COM\(2021\)0829](#) eine Standardstatusvereinbarung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1896 mit besonderen Vorschriften für die Durchführung von Maßnahmen im Hoheitsgebiet von Drittstaaten vorgelegt. Die Statusvereinbarung mit der Republik Albanien beruht auf dem von der Kommission ausgearbeiteten Muster.

Mit der neuen Vereinbarung wird die vorherige Statusvereinbarung von 2019 aktualisiert, indem auch der Einsatz von Beamten der ständigen Reserve von Frontex an den Grenzen zwischen der Republik Albanien und den benachbarten Partnern im westlichen Balkan ermöglicht wird.

Die Kommission hat die Berichterstatter am 10. Januar 2024 über die Fortschritte bei den Verhandlungen über die Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien unterrichtet. Das Abkommen wurde am 15. September 2023 in Tirana unterzeichnet.

### b. Standpunkt der Berichterstatterin

Auf dem Höhepunkt der Migrations- und Flüchtlingskrise 2015 kamen Hunderttausende Asylsuchende und Migranten über den westlichen Balkan in die Europäische Union. Die Republik Albanien liegt auf einer der Haupttrouten für irreguläre gemischte Migrationsströme.

Der Abschluss formeller, rechtsverbindlicher Vereinbarungen im Rahmen der

Zusammenarbeit mit Drittstaaten ist im Gegensatz zum Abschluss bilateraler Vereinbarungen von entscheidender Bedeutung, um Transparenz sowie öffentliche und demokratische Kontrolle in Bezug auf diese Zusammenarbeit sicherzustellen. Alle Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten über Maßnahmen der Agentur sollten jedoch sorgfältig geprüft werden, einen Mehrwert haben und in Bezug auf Zweck und Inhalt absolut notwendig und verhältnismäßig sein.

Die Agentur und das Innenministerium der Republik Albanien sind verpflichtet, die Bestimmungen der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache einzuhalten und die Einhaltung der Grundrechte sicherzustellen.

Abschließend wird festgestellt, dass die vorgeschlagene Statusvereinbarung mit der Musterstatusvereinbarung übereinstimmt, wie sie in der Mitteilung der Kommission zu dem Inhalt und den Bestimmungen, die in die endgültige Vereinbarung aufgenommen werden sollten, vorgesehen ist.

Da diese Vereinbarung nunmehr in die Umsetzungsphase übergeht, fordert das Parlament, dass die Agentur es unverzüglich über die im Rahmen der Umsetzung der Statusvereinbarung durchgeführten Tätigkeiten unterrichtet, und erinnert die Agentur an ihre Verpflichtung, eine Bewertung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten in ihre Jahresberichte gemäß Artikel 73 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Berichterstatterin dem Parlament, dem Entwurf des Beschlusses des Rates zuzustimmen.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,  
VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstattein, dass sie bei der Vorbereitung der Empfehlung bis zu deren Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

<b>Einrichtung und/oder Person</b>
European Commission: <ul style="list-style-type: none"><li>• Ms Corinna Ullrich, Director for 'Internal and Horizontal Affairs' DG HOME, European Commission</li></ul>
Frontex: <ul style="list-style-type: none"><li>• Mr Hans Leijtens, Frontex Executive Director</li><li>• Mr Jonas Grimheden, Frontex Fundamental Rights Officer</li></ul>
Mission of the Republic Albania to the European Union: <ul style="list-style-type: none"><li>• Mr. Behar Tafa - Assistant to the General Director of at the Migration and Border Directorate at the Albanian State Police</li></ul>

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

## VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien durchgeführt werden
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	11945/2023 – C9-0344/2023 – 2023/0235(NLE)
<b>Datum der Anhörung oder des Ersuchens um Zustimmung</b>	21.9.2023
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 16.10.2023
<b>Berichterstatter(in/innen)</b> Datum der Benennung	Lena Düpont 14.11.2023
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	22.1.2024
<b>Datum der Annahme</b>	14.2.2024
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+ :                 57 - :                 10 0 :                 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Abir Al-Sahlani, Konstantinos Arvanitis, Malik Azmani, Pietro Bartolo, Vladimír Bilčík, Malin Björk, Vasile Blaga, Ioan-Rareș Bogdan, Karolin Braunsberger-Reinhold, Saskia Bricmont, Joachim Stanisław Brudziński, Damien Carême, Patricia Chagnon, Lena Düpont, Cornelia Ernst, Laura Ferrara, Nicolaus Fest, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Assita Kanko, Fabienne Keller, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Erik Marquardt, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Emil Radev, Paulo Rangel, Karlo Ressler, Isabel Santos, Birgit Sippel, Sara Skytvedal, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Tomas Tobé, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jadwiga Wiśniewska, Elena Yoncheva
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Patricia Caro Maya, Romeo Franz, Balázs Hidvéghi, Leopoldo López Gil, Jaak Madison, Matjaž Nemeč, Carina Ohlsson, Philippe Olivier, Róza Thun und Hohenstein, Dragoș Tudorache, Charlie Weimers, Juan Ignacio Zoido Álvarez
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)</b>	Mathilde Androuët, Laura Ballarín Cereza, Chiara Gemma, Svenja Hahn, Antonio López-Istúriz White, Gabriel Mato, Francisco José Millán Mon, Javier Nart, Nacho Sánchez Amor, Michal Wiezik
<b>Datum der Einreichung</b>	15.2.2024

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

57	+
ECR	Jorge Buxadé Villalba, Chiara Gemma, Patryk Jaki, Assita Kanko, Charlie Weimers, Jadwiga Wiśniewska
ID	Mathilde Androuët, Patricia Chagnon, Nicolaus Fest, Jaak Madison, Philippe Olivier, Tom Vandendriessche
NI	Laura Ferrara, Balázs Hidvéghi, Milan Uhrík
PPE	Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareş Bogdan, Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Jeroen Lenaers, Leopoldo López Gil, Antonio López-Istúriz White, Gabriel Mato, Francisco José Millán Mon, Nadine Morano, Emil Radev, Paulo Rangel, Karlo Ressler, Sara Skytvedal, Tomas Tobé, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Svenja Hahn, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Javier Nart, Ramona Strugariu, Róza Thun und Hohenstein, Dragoş Tudorache, Michal Wiezik
S&D	Laura Ballarín Cereza, Pietro Bartolo, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Marina Kaljurand, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Matjaž Nemeč, Carina Ohlsson, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Birgit Sippel, Elena Yoncheva

10	-
The Left	Konstantinos Arvanitis, Malin Björk, Patricia Caro Maya, Cornelia Ernst
Verts/ALE	Saskia Bricmont, Damien Carême, Romeo Franz, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Tineke Strik

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung